



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Habersaat (SPD) und Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Beratungshilfe in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragensteller:

Die Beratungshilfe ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen, sich rechtlich beraten und, soweit erforderlich, vertreten zu lassen, sofern keine andere zumutbare Hilfe zur Verfügung steht.

1. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen fünf Jahren Beratungshilfe in Schleswig-Holstein auf Grundlage eines zuvor von den Amtsgerichten ausgestellten Berechtigungsscheins nach § 6 Absatz 1 BerHG und in wie vielen Fällen aufgrund eines nachträglich gestellten Antrags auf Bewilligung der Beratungshilfe nach § 6 Absatz 2 BerHG gewährt?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz statistisch erfasst werden.

—

	2015	2016	2017	2018	2019
Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz :	45.985	43.192	39.297	35.526	31.619
Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden	25.788	24.969	23.153	21.659	19.684
Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag	17.551	15.284	13.760	11.408	9.668
Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	2.615	2.922	2.384	2.447	2.263
Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	31	17	0	12	4

2. Wie viel Zeit haben die Amtsgerichte in Schleswig-Holstein, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Amtsgerichten, in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt von der Stellung eines vollständigen Antrags auf Beratungshilfe bis zur Entscheidung über diesen Antrag benötigt?

Antwort:

Eine amtliche Statistik zur (Verfahrens-)Dauer der Beratungshilfeangelegenheiten liegt nicht vor.

3. Gab es Unterschiede in der Bearbeitungsdauer bei der Ausstellung eines Berechtigungsscheins nach § 6 Absatz 1 BerHG und der Bewilligung eines nachträglich gestellten Antrags nach § 6 Absatz 2 BerHG?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

4. In welchem Umfang wurde den Beratungspersonen und Beratungsstellen in den vergangenen fünf Jahren die Beratungshilfe durch die Landeskasse vergütet, relativ und absolut?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Tabelle der Anlage 1 verwiesen.

5. Gibt oder gab es besondere Vereinbarungen über die Vergütung von Beratungsstellen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Beratungsstellen im Sinne von § 3 Satz 3 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (BerHG) sind im Land Schleswig-Holstein nicht vorhanden. Beratungshilfe wird in Schleswig-Holstein allein von den Amtsgerichten gewährt. Von der Möglichkeit nach § 3 Satz 3 BerHG wird in der Bundesrepublik nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht. In Hamburg beispielsweise gibt es für Menschen mit geringem Einkommen überhaupt keine Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz, sondern nur die Möglichkeit sich über die Beratungsstellen der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) beraten zu lassen. Ähnliches gilt für Bremen.

In Schleswig-Holstein wird von einzelnen Städten und Gemeinden eine öffentliche Rechtsberatung gegen Zahlung einer geringen Verwaltungsgebühr angeboten.

6. Wie viel Zeit hat die Landeskasse in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt von der Stellung eines vollständigen Antrags auf Erstattung der Gebühren für die Beratungshilfe bis zur Auszahlung an die Beratungspersonen und Beratungsstellen benötigt?

Antwort:

Statistische Daten zur Frage der Dauer des Auszahlungsprozesses liegen nicht vor.

7. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährung von Beratungshilfe durch Beratungspersonen?

Antwort:

Die Vorschrift des § 49a Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) normiert die Verpflichtung des Rechtsanwalts/ der Rechtsanwältin zur Übernahme der im Beratungshilfegesetz vorgesehenen Beratungshilfe, die nach § 2 Abs. 1 BerHG in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung, besteht. Nach der BRAO obliegt die Überwachung der Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten nicht nur der Berufsaufsicht der RAK, sondern auch der Anwaltsgerichtsbarkeit. Gemäß § 113 Abs. 1 BRAO wird gegen einen Rechtsanwalt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm nach der BRAO oder in der Berufsordnung bestimmt sind, eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt. Dabei kann gemäß § 114 Abs. 1 BRAO eine Warnung, ein Verweis, eine

Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, ein Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden oder die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ausgesprochen werden.

8. Wie viele anwaltsgerichtliche Verfahren wegen eines Verstoßes gegen § 16 Abs. 3 BRAO wurden in den vergangenen fünf Jahren in Schleswig-Holstein geführt?

Antwort:

Die Vorschrift des § 16 BRAO wurde durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2449) mit Wirkung vom 01.09.2009 aufgehoben. Soweit sich die Fragestellung auf Verstöße gegen § 16 Abs. 3 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) richten sollte ist festzustellen, dass dort ein Absatz 3 nicht vorhanden ist. Sollte die Frage auf Verstöße nach § 16a Abs. 3 BORA gerichtet sein ist hierzu festzustellen, dass diese Vorschrift nur die Voraussetzungen für die Ablehnung der Beratungshilfe im Einzelfall regelt. Allgemein kann die Frage daher nur dahingehend beantwortet werden, dass aus den hier vorliegenden Berichten der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer aus den letzten fünf Jahren keine Hinweise auf anwaltsgerichtliche Verfahren wegen eines Pflichtenverstoßes im Zusammenhang mit einem Beratungshilfemandat vorhanden sind.

Anlage I

	2015		2016		2017		2018		2019	
Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz :	45.985	100,0%	43.192	100,0%	39.297	100,0%	35.526	100,0%	31.619	100,0%
Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden	25.788	56,1%	24.969	57,8%	23.153	58,9%	21.659	61,0%	19.684	62,3%
Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag	17.551	38,2%	15.284	35,4%	13.760	35,0%	11.408	32,1%	9.668	30,6%
Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	2.615	5,7%	2.922	6,8%	2.384	6,1%	2.447	6,9%	2.263	7,2%
Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	31	0,1%	17	0,0%	0	0,0%	12	0,0%	4	0,0%